

Ordnung des Bereichs Ingenieurwissenschaften (ING)/ School of Engineering Sciences

Vom 27. September 2018

Aufgrund § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, sowie § 4 Absatz 2 und 3 der Grundordnung der Technischen Universität Dresden haben die Fakultätsräte der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik, der Fakultät Informatik sowie der Fakultät Maschinenwesen in ihren Sitzungen am 20. Juni 2018 die nachstehende Bereichsordnung beschlossen. Das Rektorat hat am 11. September 2018 seine Genehmigung erteilt.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufbau
- § 3 Organe
- § 4 Aufgaben des Bereichs
- § 5 Bereichsrat
- § 6 Bereichssprecherin bzw. Bereichssprecher
- § 7 Bereichskollegium
- § 8 Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen
- § 9 Mitgliedschaften
- § 10 Bereichsverwaltung
- § 11 Gleichstellung
- § 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Außerkrafttreten

Präambel

Der Bereich Ingenieurwissenschaften dient dem gemeinsamen Bestreben der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik, der Fakultät Informatik sowie der Fakultät Maschinenwesen in ihrer disziplinären Differenziertheit den Studierenden bestmögliche Studienbedingungen und den Mitgliedern bestmögliche Lehr-, Forschungs- und Arbeitsbedingungen zu schaffen. Durch die Zusammenarbeit der Fakultäten im Bereich sollen synergetische Vorteile in Forschung, Lehre und Verwaltung geschaffen und genutzt werden. Der Bereich gewährleistet die akademische Vielfalt und achtet die Rechte und Pflichten der Mitglieder der beteiligten Fakultäten. Die Bildung des Bereichs wird vom Subsidiaritätsprinzip geleitet.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Der Bereich trägt den Namen Bereich Ingenieurwissenschaften. Er ist eine organisatorische Grundeinheit der Technischen Universität Dresden nach §§ 4 und 5 Absatz 2 Satz 1 ihrer Grundordnung. Der Bereich erfüllt die im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) sowie in der Grundordnung der Technischen Universität Dresden (Grundordnung) den Fakultäten zugeordnete Aufgaben nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Die Normen, insbesondere die des SächsHSFG, der Grundordnung der Technischen Universität Dresden, der sonstigen Ordnungen und Verwaltungsrichtlinien sowie die Veröffentlichungen der Technischen Universität Dresden, die sich auf Fakultäten beziehen, gelten für den Bereich entsprechend, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird. Fakultätsorgane betreffende Normen und Veröffentlichungen nach Satz 1 gelten für die Bereichsorgane entsprechend, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird.

§ 2

Aufbau

(1) Der Bereich Ingenieurwissenschaften umfasst

1. die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik,
2. die Fakultät Informatik und
3. die Fakultät Maschinenwesen

als Teilgrundeinheiten im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 Satz 5 der Grundordnung.

(2) Es können wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten nach § 5 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung eingerichtet werden.

§ 3

Organe

(1) Die Organe des Bereichs sind der Bereichsrat, die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher und das Bereichskollegium.

(2) Die Belange der Fakultäten des Bereichs werden durch die Fakultätsorgane wahrgenommen.

§ 4

Aufgaben des Bereichs

(1) In der Vielfalt seiner Fachgebiete dient der Bereich Ingenieurwissenschaften der Interdisziplinarität seiner Fachgebiete. Er schafft interne Strukturen, die optimale interdisziplinäre Vernetzungen gewährleisten und Synergieeffekte erzielen.

(2) Der Bereich Ingenieurwissenschaften übernimmt Aufgaben zur fakultätsübergreifenden Kooperation und Koordination in Lehre, Forschung und Verwaltung; insbesondere bündelt er diesbezügliche Unterstützungsprozesse. Er kann nach Maßgabe dieser Ordnung Aufgaben der Technischen Universität Dresden in Lehre, Forschung und Weiterbildung erfüllen. Die Interessen der Zentralen Einrichtungen, mit fachlichem Bezug zum Bereich, werden berücksichtigt.

(3) Der Bereich Ingenieurwissenschaften fördert in Forschung und Lehre die Zusammenarbeit mit anderen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden. Er unterstützt die Kooperation mit den DRESDEN-concept-Partnern und weiteren außeruniversitären Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

(4) Der Bereich übernimmt Mitverantwortung für das Erreichen gesamtuniversitärer Ziele. Unter anderem fördert er den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie den Wissenstransfer. Er unterstützt das Internationalisierungs- sowie das Gleichstellungs- und Diversitätskonzept der Technischen Universität Dresden und bekennt sich zum Inklusionsgedanken.¹ Der Bereich Ingenieurwissenschaften fördert Maßnahmen, um die diskriminierungsfreie und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu ermöglichen.

§ 5

Bereichsrat

(1) Dem Bereichsrat gehören die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Absatz 1 SächsHSFG der Fakultätsräte der am Bereich beteiligten Fakultäten sowie die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Bereiches stimmberechtigt an. Weiterhin gehören dem Bereichsrat jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung aus jeder Fakultät des Bereiches sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, die ausschließlich dem Bereich zugeordnet sind, stimmberechtigt (insgesamt 4) an. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Technischen Universität Dresden. Die Gleichstellungsbeauftragten der dem Bereich angehörenden Fakultäten sind im Bereichsrat ständige Gäste. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen. Sie erhalten die Sitzungsunterlagen.

(2) Abweichend von § 88 Absatz 4 Satz 3 SächsHSFG gehören dem Bereichsrat die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher, die weiteren Mitglieder des Bereichskollegiums sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach § 5 Absatz 1 dieser Bereichsordnung sind.

(3) Der Bereichsrat fasst seine Beschlüsse nach § 54 Absatz 2 Satz 1 SächsHSFG. Im Falle eines Dissenses kann eine Dekanin bzw. ein Dekan oder die Mehrheit der aus einer Fakultät entstammenden anwesenden Mitglieder des Bereichsrats die Vertagung der Beschlussfassung beanspruchen und das Rektorat anrufen, sofern die jeweilige Fakultät unmittelbar betroffen ist. Das Rektorat wirkt auf eine Einigung hin.

¹ Er (Anm. d. Verf.: der Bereich) bekennt sich zum Humboldtschen Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre.

- (4) Der Bereichsrat ist nach § 4 Absatz 3 der Grundordnung insbesondere zuständig für:
1. Vorschläge für Zielvereinbarungen des Bereiches mit dem Rektorat;
 2. Stellungnahmen des Bereiches zu Zielvereinbarungen der Universität mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst;
 3. Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Bereiches;
 4. die Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplanes der Universität;
 5. Stellungnahmen zur Verwendung der dem Bereich zugewiesenen Mittel;
 6. die Wahl der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers.

(5) Der Bereichsrat tagt je nach Einberufung, jedoch zumindest jährlich.

(6) Der Bereichsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Erfolgt dies nicht, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Bereichssprecherin bzw. Bereichssprecher

(1) Der Bereichsrat wählt auf Vorschlag des Rektorats, in der Regel aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Bereichsrats, die Bereichssprecherin bzw. den Bereichssprecher. Der Vorschlag des Rektorats enthält eine oder mehrere Personen und erfolgt nach Beratung mit den im Bereichsrat vertretenen Mitgliedergruppen und der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten des Bereichs. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Es wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers aus dem Kreis der Mitglieder des Bereichskollegiums bestimmt (§ 4 Absatz 3 Nummer 5 Satz 3 der Grundordnung). § 29 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden gilt entsprechend.

(3) Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher führt den Vorsitz im Bereichskollegium und im Bereichsrat und vollzieht deren Beschlüsse. Sie bzw. er informiert gegenüber dem Bereichsrat in geeigneter Weise über die Beschlüsse des Bereichskollegiums von grundsätzlicher Bedeutung, sofern keine Gründe, die zur Verschwiegenheit verpflichten, entgegenstehen.

(4) Sie bzw. er vertritt den Bereich gegenüber dem Rektorat sowie nach außen.

(5) Zur Gewährleistung des Informationsflusses und Koordination der Aktivitäten nimmt die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher an den turnusmäßigen Sitzungen des Rektorats mit den Bereichssprecherinnen und Bereichssprechern teil.

(6) Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher kann seine Befugnis zur Vertretung des Bereichs auf das jeweils zuständige Mitglied des Bereichskollegiums innerhalb der Grenzen des jeweiligen Ressorts delegieren. Dies erfolgt unter Beachtung von § 7 Absatz 5.

(7) Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher hat das personalrechtliche Weisungsrecht gegenüber der Bereichsdezernentin bzw. dem Bereichsdezernenten.

§ 7

Bereichskollegium

(1) Der Bereich Ingenieurwissenschaften wird abweichend von § 89 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG von einem Bereichskollegium geleitet. Dem Bereichskollegium gehören die Bereichssprecherin

bzw. der Bereichssprecher sowie kraft Amtes die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten des Bereichs an.

(2) Gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 und abweichend von § 89 Absatz 1 Satz 3 SächsHSFG ist das Bereichskollegium in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Bereichs zuständig, soweit diese nicht unter die Zuständigkeit des Bereichsrats fallen. Grundsätzliche Angelegenheiten des Bereichs liegen insbesondere vor, wenn die Entscheidung für die strategische Entwicklung des Bereichs oder für mehrere Fakultäten des Bereichs von Bedeutung ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Bereichskollegium nach Anhörung des Bereichsrats.

(3) Das Bereichskollegium beschließt insbesondere:

1. die Ziele und Strategien des Bereichs in Lehre, Forschung, Transfer, Services und Verwaltung,
2. die Struktur- und Entwicklungspläne des Bereichs auf Vorschlag des Bereichsrates,
3. die bereichsspezifischen Leitlinien im Forschungssupport, Wissens- und Technologietransfer,
4. die strategische Weiterentwicklung der internationalen Aktivitäten und Vernetzungen des Bereichs,
5. die Strategie zur Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Bereichs,
6. Anträge auf Gründung, Änderung oder Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten auf Bereichsebene.

(4) Das Bereichskollegium ist zudem zuständig für:

1. die Zuweisung der Mittel an die Fakultäten sowie die Entscheidung über den Verbleib eines zentralisierten Anteils von Mitteln auf Bereichsebene im Benehmen mit dem Bereichsrat (§ 89 Absatz 1 Satz 2 SächsHSFG i.V.m. § 4 Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 GO),
2. die ordnungsgemäße Verwendung der im Rahmen des Globalhaushaltes zugewiesenen Mittel und des damit verbundenen Finanzcontrollings,
3. die Umsetzung des universitätsweiten Gleichstellungskonzeptes und der Diversity-Strategie innerhalb des Bereiches in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten des Bereiches und der Fakultäten des Bereiches,
4. die Umsetzung der universitätsweiten IT-Strategie,
5. den Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat. Beim Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat ist es an den vom Bereichsrat entsprechend § 88 Absatz 1 Nummer 5 SächsHSFG beschlossenen Vorschlag gebunden (§ 4 Absatz 3 Nummer 4 GO).

(5) Die Mitglieder des Bereichskollegiums können die Federführung in thematischen Ressorts übernehmen. Die Entscheidung darüber trifft das Bereichskollegium. Auf der Grundlage der Beratung und Beschlussfassung im Bereichskollegium und innerhalb dessen Gesamtverantwortung, leitet und vertritt das zuständige Mitglied des Bereichskollegiums sein Ressort selbstständig. Es wird von der Bereichsverwaltung unterstützt. Das Bereichskollegium kann zur Unterstützung der jeweiligen Ressortleitung sowie zur Vorbereitung von ressortbezogenen Beschlüssen des Bereichskollegiums Kommissionen einrichten.

(6) Das Bereichskollegium tagt in der Regel nichtöffentlich. Gäste können auf Einladung des Bereichskollegiums an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent nimmt als Gast an den Sitzungen des Bereichskollegiums teil. Für die Fälle, in denen ein Mitglied des Bereichskollegiums nicht teilnehmen kann, kann seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter entsendet werden.

(7) Das Bereichskollegium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden (§ 54 Absatz 2 SächsHSFG). Es wird in jedem Fall eine Einstimmigkeit angestrebt. Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen zur Festlegung der Tagesordnung kann jede Dekanin bzw. jeder Dekan der dem Bereich angehörenden Fakultäten oder ihre bzw. seine Sitzungsvertreterin bzw. ihr bzw. sein Sitzungsvertreter bis spätestens unmittelbar vor dem Eintritt in die Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt die Vertagung zur nächsten Sitzung verlangen.

Erfolgt eine Vertagung nach dieser Vorschrift zum zweiten Mal in Folge, ist das Dissensverfahren nach § 4 Absatz 3 Nummer 4 Sätze 6 und 7 der Grundordnung einzuleiten.

(8) Die Dekaninnen und Dekane informieren die Fakultätsräte der dem Bereich zugehörigen Fakultäten über die Beschlüsse des Bereichskollegiums, sofern keine Gründe, die zur Verschwiegenheit verpflichten, entgegenstehen.

(9) Ein professorales Mitglied des Bereichs wird zur bzw. zum „Verantwortlichen für Informationstechnik des Bereiches²“ ernannt. Ihre bzw. seine Aufgaben und Ernennungsmodalitäten bestimmen sich nach der „Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(10) Zum Zweck der Koordination der Aktivitäten und Umsetzung der Aufgaben können beratende Kommissionen durch das Bereichskollegium eingerichtet werden.

(11) Das Bereichskollegium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Gibt sich das Bereichskollegium keine Geschäftsordnung, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

(1) Gemäß § 2 Satz 2 können wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten des Bereichs eingerichtet werden. Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung beschließt das Rektorat im Benehmen mit dem Bereichskollegium und nach Stellungnahme des Bereichsrats. Das Bereichskollegium holt die Stellungnahme des Bereichsrats ein und klärt insbesondere die Finanzierung.

(2) Die wissenschaftlichen Einrichtungen des Bereichs werden jeweils durch einen Vorstand oder eine Direktorin bzw. einen Direktor geleitet. Sie können einen Beirat bilden. Näheres regelt die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung des Bereichs, die vom Bereichskollegium im Benehmen mit dem Bereichsrat erlassen wird. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.

(3) Die Leitung und Benutzung von Betriebseinheiten des Bereichs regelt eine Ordnung, die vom Bereichskollegium im Benehmen mit dem Bereichsrat erlassen wird. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.

§ 9

Mitgliedschaften

(1) Mitglieder des Bereichs Ingenieurwissenschaften sind entsprechend des § 87 Absatz 2 SächsHSFG

1. das Personal nach § 57 SächsHSFG, das in dem Bereich, dessen Fakultäten oder in einer dem Bereich zugeordneten Einrichtung nach § 8 überwiegend tätig ist, sowie Personen nach § 6 Absatz 3 und 5 der Grundordnung,
2. die Studierenden, die in einen Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung einer dem Bereich angehörenden Fakultäten obliegt.

² Entspricht dem Bereichs-Chief Information Officer (Bereichs-CIO) laut der „Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung)“.

(2) In Absatz 1 Nummer 1 genannte Personen sind gleichzeitig Mitglieder der Fakultät des Bereichs bzw. der dem Bereich zugeordneten Einrichtung, an der sie überwiegend tätig sind.

(3) In Absatz 1 Nummer 2 genannte Personen sind gleichzeitig Mitglied der Fakultät des Bereichs, der die Durchführung des Studienganges, in dem sie immatrikuliert sind, obliegt.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zum Bereich, zu einer Fakultät des Bereichs bzw. zu einer dem Bereich zugeordneten Einrichtung nach § 8.

§ 10

Bereichsverwaltung

(1) Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent leitet die Bereichsverwaltung und ist gegenüber dem Personal der Bereichsverwaltung weisungsbefugt. Die Bereichscontrollerin bzw. der Bereichscontroller ist ihre bzw. seine ständige Vertreterin bzw. ihr bzw. sein ständiger Vertreter. Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent berichtet dem Bereichskollegium über alle aktuellen, relevanten Vorgänge.

(2) Die Bereichsverwaltung unterstützt die Arbeit der Organe des Bereichs und der Fakultäten, etwa durch die Erarbeitung von Vorlagen und Ordnungen sowie die Umsetzung deren Beschlüsse.

(3) Der Bereich verfügt über ein bereichsweites Controlling. Die Bereichscontrollerin bzw. der Bereichscontroller verwaltet und steuert die Ressourcen des Bereichs, ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Budget- und Haushaltsfragen des Bereichs sowie für die Umsetzung des Globalhaushaltes. Sie bzw. Er leistet diesbezüglich insbesondere gegenüber dem Bereichskollegium und der Bereichsdezernentin bzw. dem Bereichsdezernenten wissenschaftliche Beratung.

(4) Zur Umsetzung strategischer Ziele und zur Professionalisierung von Verwaltungsprozessen und Dienstleistungen des Bereichs können Einrichtungen gemäß § 8 gebildet werden.

(5) Die Bereichsverwaltung wirkt bei der Umsetzung des universitätsweiten Qualitätsmanagements mit.

(6) Die Bereichsverwaltung setzt die fakultätsübergreifende Zusammenarbeit bei Themen des Studierendenservices insbesondere im Rahmen des Studienbüros sowie des Lehrveranstaltungsmanagements/Lehrraummanagements um.

§ 11

Gleichstellung

(1) Für den Bereich werden eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter sowie mindestens ein und maximal zwei ständige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bereichsweit gewählt. § 31 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden gilt entsprechend.

(2) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs initiiert und koordiniert die Gleichstellungsbestrebungen auf der Ebene des Bereichs und ist zudem für Gleichstellungsangelegenheiten der Bereichsverwaltung zuständig.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Außerkrafttreten

(1) Die Bereichsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Bis zum nächsten regulären Amtsantritt der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers nimmt die bzw. der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bereichsordnung im Amt befindliche Sprecherin bzw. Sprecher des Bereichs Ingenieurwissenschaften (Bereich nach § 92 SächsHSFG) übergangsweise deren bzw. dessen Funktion wahr.

(3) Bis zur konstitutiven Sitzung des Bereichskollegiums nach dieser Ordnung nimmt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bereichsordnung im Amt befindliche Bereichskollegium des Bereichs Ingenieurwissenschaften (Bereich nach § 92 SächsHSFG) übergangsweise dessen Funktion wahr. Sofern Zuständigkeiten der dem Bereich angehörenden Fakultäten auf den Bereich übertragen wurden, führen die bisher zuständigen Organe und Gremien der jeweiligen Fakultäten die Geschäfte so lange fort, bis sich entsprechende Bereichsorgane und -gremien konstituiert bzw. die nach dieser Bereichsordnung legitimierten Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhaber den Dienst angetreten haben. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bereichsordnung im Amt befindlichen Gleichstellungsbeauftragten der dem Bereich angehörenden Fakultäten nehmen bis zum Amtsantritt der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten des Bereichs deren bzw. dessen Aufgaben wahr. Mit der Konstituierung der neuen Gremien sind die bisherigen Gremien des Bereichs Ingenieurwissenschaften (Bereich nach § 92 SächsHSFG) aufgelöst.

(4) Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2014 vom 14. März 2014, S. 38 veröffentlichte Ordnung des Bereichs Ingenieurwissenschaften vom 7. März 2014 tritt damit außer Kraft.

(5) Die Rahmenordnung zur Leitung und zum Betrieb der Bereiche Bau und Umwelt (Civil and Environmental Engineering), Ingenieurwissenschaften (Engineering Sciences), Geistes- und Sozialwissenschaften (Humanities and Social Sciences), Mathematik und Naturwissenschaften (Science) und Medizin (Medicine) der TU Dresden vom 7. Juli 2012, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2012 vom 22. Juli 2012, S. 71, geändert mit der Satzung vom 8. Juli 2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2017 vom 26. Juli 2017, S. 376 ist ab diesem Zeitpunkt für den Bereich Ingenieurwissenschaften (Bereich nach § 4 der Grundordnung) entsprechend anwendbar, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird.

Dresden, den 27. September 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen